

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

11. Zahlungsschwierigkeiten

urn:nbn:de:bsz:31-106271

Wenn aber der Schuldner Widerspruch erhebt, hat man beim Amtsgericht die Festsetzung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu beantragen und kann dieses bei dem Gerichtsfekretär zu Protokoll geben. Das Amtsgericht, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, ist berechtigt, die Sache weiter zu führen. (Früher mußten Beträge über 600 *M* an das Landgericht verwiesen werden.) Vor der Verhandlung kann jedoch jede Partei bei Sachen über 600 *M* den Antrag stellen, daß die Sache dem Landgericht überwiesen wird. In diesem Falle muß ein Rechtsanwalt die Sache führen, während man beim Amtsgericht sich selbst vertreten kann.

Die Sache wird dann im Klagewege entschieden.

Bei einer etwaigen Zwangsvollstreckung dürfen nicht gepfändet werden: Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengeräte, soweit diese Sachen für den Schuldner nach seinen Verhältnissen unentbehrlich sind; ferner nicht die auf 4 Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, ebensowenig das zur Ausübung des Berufes notwendige Werkzeug.

Gehalt und Lohn können nur gepfändet werden, wenn sie am Fälligkeitstage nicht abgehoben sind, oder wenn ihre Höhe 2000 *M* übersteigt.

Das letzte Mittel für Beitreibung einer Forderung erzielt man dadurch, daß man den Schuldner den Offenbarungseid schwören läßt.

Der Schuldner kann nämlich zum Offenbarungseid gezwungen werden und zwar durch Haft bis zu sechs Wochen.

Der Schuldner muß, wenn er den Offenbarungseid schwören soll, mit größter Gewissenhaftigkeit alles aufzeichnen, was er noch hat und dann beschwören, daß er in der Aufzeichnung sein ganzes Vermögen richtig und vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen hat.

Alle, die einen Offenbarungseid geleistet haben, werden in ein Verzeichnis eingetragen, das von jedem am Gerichte eingesehen werden kann. Es ist dieses von besonderer Wichtigkeit für alle Kaufleute, die alle Jahre wenigstens einmal sich die Liste vorlegen lassen sollten.

Alle fünf Jahre kann jemand zum Offenbarungseid gezwungen werden.

11. Zahlungsschwierigkeiten und 12. Zahlungsunfähigkeit.

Durch große geschäftliche Verluste, durch langsames Eingehen der Außenstände, durch schlechten Geschäftsgang und dergleichen können Zahlungsschwierigkeiten entstehen.

Wenn ein Gewerbetreibender in Zahlungsschwierigkeiten gerät, muß er genau festzustellen suchen, woher sie kommen.

Er muß zunächst seine Bücher genau prüfen.

Er muß sich Klarheit darüber verschaffen, ob er überschuldet ist,

das heißt, ob seine Schulden größer sind als sein Vermögen, oder ob es sich nur um eine vorübergehende Geschäfts- oder Zahlungsstockung handelt.

Wenn das letztere der Fall ist, muß er sich mit den Gläubigern zu verständigen suchen und durch Einziehen der Außenstände oder, wenn nötig, durch Aufnahme von Darlehen und dergleichen aus der bedrängten Lage herauszukommen suchen.

Steht aber fest, daß seine Schulden größer sind als sein Vermögen, dann gibt es nur zwei Wege, entweder den außergerichtlichen Vergleich, oder die Anmeldung der Zahlungsunfähigkeit (des Konkurses), denn ein überschuldetes Geschäft weiterzuführen, ist durchaus zu verwerfen.

Soll ein außergerichtlicher Vergleich in die Wege geleitet werden, so ist zunächst eine Vermögensaufstellung (Bilanz) anzufertigen (wenn nötig durch einen Notar) und den Gläubigern mit der Bitte um Annahme eines außergerichtlichen Vergleichs zuzusenden.

Die Gläubiger gehen häufig auf einen außergerichtlichen Vergleich ein, weil ihnen daran liegt, die hohen Kosten des Konkurses zu sparen.

Es kann aber nur dann ein außergerichtlicher Vergleich zustande kommen, wenn alle Gläubiger damit einverstanden sind.

Für den Gläubiger ist es aber nur dann ratsam, einem außergerichtlichen Vergleich zuzustimmen, wenn er die Verhältnisse des Schuldners genau kennt und bestimmt weiß, daß dieser sich nicht durch einen günstigen Vergleich auf unrechtmäßige Weise bereichern will.

13. Das Konkursverfahren.

Ein Konkurs hat für den Gläubiger die Vorteile, daß er seine Forderungen, soweit er dafür im Konkurse keine Deckung bekommen hat, behält.

Ein Konkurs kann sowohl vom Schuldner selbst, als auch von jedem Gläubiger bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner sein Gewerbe betreibt, beantragt werden.

Das Gericht eröffnet den Konkurs, wenn es aus dem Antrage ersehen hat, daß der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Der Schuldner, der selbst seinen Konkurs beantragt, hat dem Gerichte ein Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner, sowie eine Übersicht über sein Vermögen einzureichen.

Der Konkurs wird öffentlich bekannt gemacht, es wird ein Konkursverwalter ernannt, ein Gläubiger-Ausschuß gebildet, eine Gläubiger-Versammlung einberufen, um darüber zu bestimmen, ob das Geschäft geschlossen oder fortgeführt werden soll. Es wird dann ein Termin fest-